VERORDNUNG (EWG) Nr. 3387/81 DER KOMMISSION

vom 26. November 1981

über die Erteilung am 1. Dezember 1981 von Einfuhrlizenzen für Erzeugnisse des Schaf- und Ziegenfleischsektors mit Ursprung in bestimmten Drittländern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 des Rates vom 27. Juni 1980 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 899/81 (2),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3069/81 des Rates vom 26. Oktober 1981 über die 1981 auf bestimmte Drittländer anwendbare Einfuhrregelung für Schaf- und Ziegenfleisch (3), insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3167/81 der Kommission (4) wurde die Einfuhr einiger Erzeugnisse des Schaf- und Ziegenfleischsektors mit Ursprung in bestimmten Drittländern zu Sonderbedingungen bis zum 31. Dezember 1981 vorgesehen. Hierzu ist die Genehmigung zur Erteilung von Einfuhrlizenzen für diese Erzeugnisse erforderlich.

In einigen Fällen sind die Mengen, für die Lizenzen beantragt wurden, größer als die in der Verordnung (EWG) Nr. 3167/81 vorgesehenen. Die beantragten Mengen sind daher in diesen Fällen nach einem einheitlichen Vomhundertsatz zu reduzieren.

In anderen Fällen sind die Mengen, für die Lizenzen beantragt wurden, geringer als die oder gleich den in der Verordnung (EWG) Nr. 3167/81 vorgesehenen Mengen. In diesen Fällen können alle beantragten Lizenzen genehmigt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten erteilen am 1. Dezember 1981 die in der Verordnung (EWG) Nr. 3167/81 vorgesehenen Einfuhrlizenzen, die in der Zeit vom 12. bis 18. November 1981 beantragt wurden, mit folgender Maßgabe:

a) bei Erzeugnissen der Tarifstelle 02.01 A IV a) des Gemeinsamen Zolltarifs werden die beantragten Mengen mit Ursprung
   — in Spanien um 92,918 % gekürzt,
   — in anderen Drittländern ganz zugeteilt;

b) bei Erzeugnissen der Tarifstelle 02.01 A IV b) des Gemeinsamen Zolltarifs werden die beantragten Mengen mit Ursprung
   — in Chile um 99,700 % gekürzt,
   — in anderen Drittländern ganz zugeteilt;

c) bei Erzeugnissen der Tarifstelle 01.04 B des Gemeinsamen Zolltarifs werden die beantragten Mengen mit Ursprung in anderen Drittländern um 81,706 % gekürzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. November 1981

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 183 vom 16. 7. 1980, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 90 vom 4. 4. 1981, S. 26.
(3) ABl. Nr. L 308 vom 29. 10. 1981, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 316 vom 6. 11. 1981, S. 21.